

# **Satzung des Vereins „Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs-e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs-e.V.“. Er hat seinen Sitz in Dortmund.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der Karnevalsjugend Dortmund.

Die Förderung wird insbesondere erreicht durch

- die Durchführung von Fahrten und Freizeiten für Kinder- und Jugendliche
- die Schulung der Jugendleiter und Betreuer
- die Durchführung von karnevalistischen Kinder- und Jugendveranstaltungen
- die Planung und Durchführung von Projekten in der Jugendarbeit
- die Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Nr. 4).

Der „Dortmunder Karnevalsjugend-Verwaltungs-e.V.“ leitet und verwaltet als Rechtsträger die Finanzen der Karnevalsjugend Dortmund und schafft die materielle Basis für karnevalistische Jugendarbeit.

Er ist verantwortlich für die Durchführung von Aktivitäten der Karnevalsjugend Dortmund.

Er ist verantwortlich für die Anwerbung von Spenden und die Erstellung von Spendenbescheinigungen.

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung von Zuschüssen für die Jugendarbeit der Karnevalsjugend Dortmund.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können ersetzt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

- a) Mitglied des Vereins können Jugendliche ab dem 12 Lebensjahr, Jugendleiter, Trainer und Betreuer der Karnevalistischen Jugendarbeit werden sowie Personen, die bereit sind im Sinne dieser Satzung tätig zu werden und die karnevalistische Jugendarbeit zu fördern.
- b) Der Verein muss mindestens 7 Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalendermonats zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an einem Mitglied des Vorstandes erforderlich.

- d) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

- Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit bestimmt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Protokollführer oder bei dessen Verhinderung von einer durch die Versammlung bestimmte Person protokolliert und sind vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorsitzender, Geschäftsführer (gleichzeitig Protokollführer) und Kassierer). Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich protokolliert.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung erfolgt per Post oder kann bei Angabe der E-Mail-Adresse und Einverständniserklärung der/des Adressaten zur Übermittlung per E-Mail auch auf elektronischem Weg übersandt werden.

## **§ 7 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendring Dortmund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 8 Revision**

Die Kasse des Vereins wird jährlich von Kassenrevisoren, die in der JHV für zwei Geschäftsjahre gewählt werden, geprüft.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Vereins am 30.05.2007 verabschiedet und zuletzt am 25.05.2014 geändert.

Dortmund, 25.05.2014